

Markterkundungsverfahren des Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung zur Abfrage des derzeitigen Versorgungs- und Ausbauzustands sowie entsprechender Planungen von breitbandigen Mobilfunkinfrastrukturen im Land Niedersachsen

I. Durchführende Stelle und Ansprechpartner

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung
Stabsstelle Digitalisierung
Herr Melhem Daoud / Frau Melanie Sadra
Friedrichswall 1
30159 Hannover

Internet: <http://www.mw.niedersachsen.de>
<https://www.bznb.de/>

E-Mail: melhem.daoud@mw.niedersachsen.de

Telefon: +49 511 120-5516

II. Grundlage

Das Land Niedersachsen beabsichtigt den Erlass einer Mobilfunkförderrichtlinie zur Versorgung des Mobilfunks für Sprachtelefonie und Datenübertragung. Diese Förderung bedarf der Notifizierung bei der Europäischen Kommission. Das Markterkundungsverfahren im Mobilfunk wird analog dem Breitbandausbau durchgeführt.

III. Anlass und Ziel der Markterkundung

1. Ist-Versorgungssituation Mobilfunk

Die Anforderungen der Verbraucher an den Mobilfunk haben sich in den letzten Jahren rasant verändert. Während die Nutzer lange vor allem Sprachtelefonie und SMS nutzten, werden heute überwiegend mobile Daten nachgefragt. Alleine zwischen 2012 und 2016 ist nach Mitteilung der Bundesnetzagentur die Nutzung mobiler Daten in Deutschland um deutlich mehr als 400 Prozent gestiegen. Entsprechend hat auch die Bedeutung mobiler Dienste und Anwendungen zugenommen. Sie sind mittlerweile eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe und die Etablierung gleichwertiger

Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen – vor allem vor dem Hintergrund der sich entwickelnden Gigabit-Gesellschaft. Zudem steigert ein hochleistungsfähiger Mobilfunk die Standortattraktivität für Unternehmen, Gründer und Start-ups und ist ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Tourismuswirtschaft. Moderne, breitbandige Mobilfunkinfrastrukturen dienen aber auch dazu, in Häusern und Fahrzeugen einen sicheren Empfang – besonders in Notfallsituationen – zu ermöglichen.

Die Versorgungsaufgaben gegenüber der Bundesnetzagentur im Rahmen der jüngsten Frequenzversteigerung sehen vor, dass bis Ende 2022 mindestens 98 Prozent der Haushalte je Bundesland mit LTE (100 Mbit/s) versorgt sind. Damit wird jedoch keine vollständige geografische Abdeckung gewährleistet.

2. Soll-Versorgungssituation Mobilfunk

Zur Optimierung der Ist-Versorgungssituation und um zusätzliche Anreize für den privatwirtschaftlichen Ausbau des Mobilfunknetzes in ländlichen Regionen zu schaffen, beabsichtigt das Land Niedersachsen, den Aufbau von passiven Mobilfunkinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten, die in absehbarer Zeit nicht privatwirtschaftlich erschlossen werden, durch die Veröffentlichung einer Mobilfunkförderrichtlinie mit entsprechendem Fördervolumen zu unterstützen. Unter Berücksichtigung förder-, beihilfe-, haushalts- und vergaberechtlicher Vorgaben wird sich die Förderung voraussichtlich an Landkreise, kreisfreie Städte und die Region Hannover richten.

Das Ziel der Fördermaßnahme besteht im flächendeckenden Ausbau und der Nutzung bedarfsgerechter breitbandiger Mobilfunkinfrastrukturen in unterversorgten Gebieten des Landes Niedersachsens. Damit sollen Disparitäten zur Verhinderung einer drohenden digitalen Spaltung der Gesellschaft abgebaut, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes gesteigert, die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der mittelständischen Wirtschaft verbessert, das Wirtschaftswachstum stimuliert sowie Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen erhalten und geschaffen werden.

Im Kern geht es bei der Umsetzung des Förderprogramms darum, den Ausbau eines hochleistungsfähigen Mobilfunknetzes in den bisher nicht erschlossenen Regionen zu fördern. Bisher nicht erschlossene Regionen sind für dieses beabsichtigte Förderprogramm solche, in denen keine Sprachtelefonie oder keine mobile Datenübertragung möglich ist.

3. Berücksichtigung vorhandener und zukünftiger Mobilfunkinfrastrukturen

Bevor die öffentliche Hand Fördermaßnahmen zur Ertüchtigung der passiven Mobilfunkinfrastrukturen ergreift, muss sie zunächst feststellen,

- a) wie sich die derzeitige, vorhandene Mobilfunkversorgungssituation der 2. und der 4. Mobilfunkgeneration im Land Niedersachsen darstellt (Ist-Versorgungssituation) und
- b) ob und ggf. in welchem Umfang private Unternehmen einen rein marktgetriebenen oder den Vorgaben der Bundesnetzagentur geschuldeten Aufbau von Mobilfunk der 4. oder 5. Generation mit Blick auf die nächsten drei Jahre verbindlich realisieren wollen.

Dem Einsatz von Fördermaßnahmen ist daher zunächst ein Markterkundungsverfahren vorzuschalten.

Nur in den Gebieten des Landes Niedersachsen, die dann immer noch unterversorgt sind, wird das Land Niedersachsen zur Erreichung der gewünschten Soll-Versorgungssituation gemäß Ziff. 2 (siehe oben) ggf. und vorbehaltlich der Genehmigung (Notifizierung) der EU-Kommission Fördermittel einsetzen.

IV. Einzelheiten zum Markterkundungsverfahren

1. Markterkundungsgebiet

Das Markterkundungsverfahren bezieht sich auf das gesamte Land Niedersachsen.

2. Abfragegegenstand: Ist- und Soll-Situation

Das Land Niedersachsen bittet Unternehmen - soweit zutreffend - zu folgenden Fragen gesicherte und verbindliche Auskünfte zu erteilen:

- a) Ist-Situation:
Welche Gebiete innerhalb des Markterkundungsgebiets hat Ihr Unternehmen derzeit jeweils mit Mobilfunkinfrastrukturen der 2. und sowie der 4. Mobilfunkgeneration erschlossen?

Ein Gebiet wird definiert als ein Raster (BKG) von 100 mal 100 Meter und gilt als versorgt, wenn in der Prädiktion je Mobilfunktechnologie ein entsprechender Empfangspegel am Endgerät anliegt. Das Referenzsignal des Empfangspegels für die 4. Mobilfunkgeneration ist der RSRP-Wert und für die 2. Mobilfunkgeneration der RxLev-Wert. Die jeweiligen Werte der Prädiktion sind Mittelwerte (auch Planpegel genannt) und beziehen sich auf den Empfangspegel in 3 Meter Höhe über dem Boden. Ein Gebiet gilt bezogen auf die jeweilige Mobilfunktechnologie laut Prädiktionsmittelwert als erschlossen, wenn für die 4. Mobilfunktechnologie eine Signalstärke bei -104 dBm und für die 2. Mobilfunktechnologie von -85 dBm anliegt;

Erforderlich ist die Meldung aller Mobilfunkstandorte unter Angabe, welche Mobilfunkgeneration und welche Frequenz am Standort in Betrieb ist. Die Darstellung erfolgt standortbezogen, nicht dienstebezogen (ein Eintrag je Standort).

Die Angaben und Informationen sind als georeferenzierte kartografische Darstellung im GIS-Format Shape und Koordinatenbezugssystem ETRS89 UTM Zone 32N und EPSG Code 25833 zu liefern. Die Shape-Files sollen soweit möglich die Informationen der Standortadressen mit PLZ, Ort, Straße und Hausnummer inkl. Hausnummernzusatz enthalten.

- b) Soll-Situation: Welche Gebiete innerhalb des Markterkundungsgebiets wird Ihr Unternehmen in den nächsten 3 Jahren ab Bekanntmachung dieses Markterkundungsverfahrens verbindlich mit Mobilfunkinfrastrukturen der 4. und der 5. Mobilfunkgeneration erschließen? Für die Definition eines versorgten Gebietes

bezogen auf die 4. Mobilfunkgeneration siehe IV. 2a).
Bitte beachten Sie: Maßgeblich für die Berechnung der 3-Jahres-Frist ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der jeweiligen Infrastruktur

Die Angaben und Informationen sind als georeferenzierte kartografische Darstellung im GIS-Format Shape und Koordinatenbezugssystem ETRS89 UTM Zone 32N und EPSG Code 25833 getrennt nach Ist- und Soll-Situation zu liefern.

Erforderlich ist die Meldung aller Mobilfunkstandorte, die in den nächsten 3 Jahren ab Bekanntgabe des Markterkundungsverfahrens verbindlich errichtet und in Betrieb genommen werden. Jeder Standort ist mit der Angabe zu versehen, welche Mobilfunkgeneration mit welcher Frequenz in Betrieb gehen soll. Die Darstellung erfolgt standortbezogen, nicht dienstebezogen (ein Eintrag je Standort). Die Angaben und Informationen sind als georeferenzierte kartografische Darstellung im GIS-Format Shape und Koordinatenbezugssystem ETRS89 UTM Zone 32N und EPSG Code 25833 zu liefern. Die Shape-Files sollen möglichst die Informationen der Standortadressen mit PLZ, Ort, Straße und Hausnummer inkl. Hausnummernzusatz enthalten. Andernfalls sind die Suchgebiete der zu errichtenden Standorte zu benennen.

3. Nachweis des aktuellen Ausbauszustands sowie von Ausbauplanungen

Den aktuellen Ausbauszustand und Planungen im Markterkundungsgebiet bitten wir durch Vorlage folgender Angaben und Informationen nachzuweisen:

Rechtsverbindliche Erklärung des Unternehmens, dass aus Ihrer Sicht die von Ihnen mit Karten (siehe unten) mitgeteilte Ist-Versorgungssituation auch dem tatsächlichen, derzeitigen Ausbauszustand entspricht.

Für sämtliche einzureichenden Daten sind die Einstellungen im Planungstool identisch (sollte dies nicht möglich sein, dann zumindest vergleichbar) vorzunehmen, wie bei der Erstellung der Berichte zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben der BNetzA. Es sind CSV-Dateien mit den Pegelangaben je Technologie und Frequenzbereich im 100m x 100m Raster des BKG als Datenbankauszug vorzulegen.

Die Angaben und Informationen sind als georeferenzierte kartografische Darstellung im GIS-Format Shape und Koordinatenbezugssystem ETRS89 UTM Zone 32N und EPSG Code 25833 getrennt nach Ist- und Soll-Situation zu liefern.

Die vorgenannten Erläuterungen und Nachweise bitten wir unter Einhaltung der unter Ziff. VI. genannten Frist schriftlich –per E-Mail – der unter Ziff. I. genannten Stelle vorzulegen.

Wichtiger Hinweis an die Unternehmen:

Um zu vermeiden, dass ein Ausbauvorhaben zwar bekundet, dann tatsächlich jedoch nicht innerhalb der kommenden drei Jahre realisiert wird, behält sich die ausschreibende Stelle vor, von jedem Unternehmen, das Interesse an einem Eigenausbau zeigt, zur

Glaubhaftmachung des Ausbauvorhabens weitergehende Nachweise zu verlangen. Ist das Unternehmen hierzu nicht bereit oder werden einzelne, verpflichtende Meilensteine nicht erreicht, steht es dem Land Niedersachsen frei, auch dort mit der Umsetzung der staatlichen Fördermaßnahmen zu beginnen bzw. diese fortzusetzen (vgl. Rn. 65 EU-Breitbandleitlinien).

V. Kein Aufwendungsersatz im Markterkundungsverfahren

Das Land Niedersachsen gewährt keinen Aufwendungsersatz in diesem Markterkundungsverfahren.

VI. Fristbeginn und Fristende

Beginn der Markterkundung: 23.06.2021

Fristende der Markterkundung: 23.07.2021, 12:00 Uhr
(für die Frist ist der Zeitpunkt des tatsächlichen
Maileingangs entscheidend)

Hannover, den

23.06.2020

Im Auftrag

Melhem Daoud